

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches im Bereich der Stadt Düren und der Ge- meinde Kreuzau

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Drover Bach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Drover Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Drover Baches – von der Mündung in den Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 4+600 - im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Drover Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach, Stand 07.06.2013, unterzeichnet am 14.06.2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach Stand 07.06.2013, unterzeichnet am 14.06.2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau – jeweils für das jeweilige Stadt- und Gemeindegebiet - und dem

Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

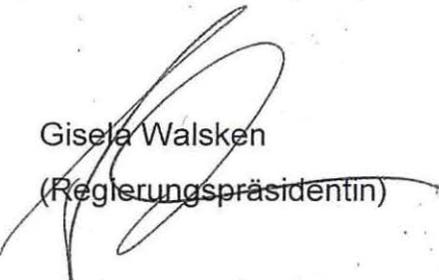
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 08.07.2013 (Seite 282, lfd. Nr. 457, Az.: 54.2.12.1 – Drover Bach).

Köln, den 29.11.13
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 – Drover Bach.


Gisela Walsken
(Regierungspräsidentin)